

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZINFORMATIONEN GRÜNE KARTE – MEIN AUTO STROM

Stand 01. Juli 2022

1. Zustandekommen des Vertrages, Contract ID

- 1.1 Der Vertrag über MEIN AUTO STROM („Vertrag“) kommt zustande, sobald das STADTWERK AM SEE vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag MEIN AUTO STROM („Auftrag“) erhalten und geprüft hat und in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.
- 1.2 Das STADTWERK AM SEE stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den STADTWERK AM SEE Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 4 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 1.3 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

2. Stromlieferung STADTWERK AM SEE Ladestationen

- 2.1 Das STADTWERK AM SEE beliefert den Kunden mit Strom an öffentlich zugänglichen STADTWERK AM SEE Ladestationen, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und die Zahlung je nach STADTWERK AM SEE Stromprodukt gemäß den Allgemeinen Stromlieferbedingungen erfolgt ist.
- 2.2 Die Authentifizierung an der Ladesäule erfolgt mittels der GRÜNEN KARTE oder der eCharge-App. Für die Nutzung der eCharge-App wird ein internetfähiges Mobiltelefon benötigt.
- 2.3 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer STADTWERK AM SEE Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- 2.4 Das STADTWERK AM SEE liefert an seinen Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen. Die Produktion ist TÜV SÜD geprüft.
- 2.5 Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.
- 2.6 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

3. Preise

- 3.1 Der Preis kann über unsere kostenlose Hotline 0800 505 2000 erfragt oder auf der Homepage des STADTWERK AM SEE eingesehen werden: stadtwerk-am-see.de/emobil.
- 3.2 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur.

4. Preisänderungen

- 4.1 Preisänderungen durch das STADTWERK AM SEE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch das STADTWERK AM SEE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.2 maßgeblich sind. Das STADTWERK AM SEE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist das STADTWERK AM SEE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.2 Das STADTWERK AM SEE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf das STADTWERK AM SEE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Das STADTWERK AM SEE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.3 Eine Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Preisänderung in Textform mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Erhöht das STADTWERK AM SEE die Preise, kann der Kunde den Vertrag im Wege des Sonderkündigungsrechts ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Zeitraums kündigen, für den die ursprüngliche Preisregelung Gültigkeit besitzt. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.5 Ziffern 4.2 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

5. Abrechnungsgrundlage

- 5.1 Ladesäulen des STADTWERKS AM SEE bieten nur die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) bzw. Gleichstrom (DC) an.
- 5.2 Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, mit Wechselstrom und Gleichstrom beladen zu werden, können je nach Ladesäulenart mit Wechselstrom oder mit Gleichstrom beladen werden.
- 5.3 Bei einem MEIN AUTO STROM Vertrag erfolgt die Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden
- 5.4 Einzelheiten der jeweiligen Messungen sind Ziff. 6 zu entnehmen.

6. Messung, Ablesedaten

- 6.1 Für einen leistungs-basierten Ladevorgang gilt: Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 4 des Auftrags genannten Arbeitspreis für leistungs-basierte Ladevorgänge abgerechnet.
- 6.2 Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die das STADTWERK AM SEE gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

7. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, für die Produkte GRÜNE KARTE und MEIN AUTO STROM eine gemeinsame Abrechnung zu erstellen.
- 7.2 Rechnungen werden zu dem von dem STADTWERK AM SEE angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.3 Als Zahlungsmöglichkeit steht dem Kunden das Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das STADTWERK AM SEE, wenn das STADTWERK AM SEE erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von dem STADTWERK AM SEE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Rechnungsbetrag; Eichrechtskonformität

- 8.1 Der Rechnungsbetrag für die leistungs-basierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) zuzüglich dem monatlichen Grundpreis (in EUR). Zum Nachweis der Eichrechtskonformität seiner leistungs-basierten Stromlieferung ist der Kunde berechtigt, über die App eCharge+ in seinem persönlichen Bereich seine leistungs-basierten Ladevorgänge kilowattstundengenau zu überprüfen.
- 8.2 Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

9. Umfang der Belieferung

Das STADTWERK AM SEE ist verpflichtet, den Energiebedarf an der gewählten Ladesäule des STADTWERKS AM SEE für sein eAuto zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange das STADTWERK AM SEE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

10. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 10.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 0800 505 2000, Fax 07541 505-60219, datschutz@stadtwerk-am-see.de
- 10.2 Der Datenschutzbeauftragte des STADTWERKS AM SEE steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung unter: DDSK GmbH, Stefan Fischerkeller, Dr. -Klein-Str. 29, D-88069 Tettnang, Tel: 07542 / 949 21 01, fischerkeller@ddsk.de, www.ddsk.de
- 10.3 Das STADTWERK AM SEE verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten und Geburtsdatum des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZINFORMATIONEN GRÜNE KARTE – MEIN AUTO STROM

Stand 01. Juli 2022

- 10.4 Das STADTWERK AM SEE verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStB-G.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder einer strafprozessualen Verpflichtung gegenüber einer Ermittlungsbehörde) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Das STADTWERK AM SEE verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von des STADTWERKS AM SEE oder Dritter erforderlich ist und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen dem nicht entgegenstehen.
Insofern verarbeiten wir personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung. Die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt in Wahrung berechtigter Interessen im Einklang mit § 7 Abs. 3 UWG und in den insofern vorgesehenen Grenzen. Des Weiteren nutzen wir die Daten unserer Kunden, um uns ein Bild von der Marktsituation zu verschaffen und unser Angebot auf die Bedürfnisse des Marktes auszurichten.
 - Soweit der Kunde dem STADTWERK AM SEE eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der STADTWERK AM SEE personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - Weiter verarbeitet das STADTWERK AM SEE die Daten von Kunden, um Bewertungen über deren Kreditwürdigkeit zu erhalten. Hierfür arbeitet das STADTWERK AM SEE mit der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, Tel. 02131 109-501, Fax 02131 109-557 zusammen. Das STADTWERK AM SEE übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Verarbeitung erfolgt einerseits, um Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO, §§ 505a, 506 BGB zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern nachzukommen, andererseits zur Wahrung berechtigter Interessen des STADTWERK AM SEE zur Vermeidung von Zahlungsausfällen von Vertragspartnern.
- 10.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Marktforschungsinstitute, Telekommunikationsunternehmen, Wirtschaftsauskunfteien, Messstellenbetreiber, Auskunfteien, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des STADTWERKS AM SEE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.8 Der Kunde hat gegenüber dem STADTWERK AM SEE Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 10.9 Verarbeitet das STADTWERK AM SEE personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass das STADTWERK AM SEE für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des STADTWERKS AM SEE als Verantwortlichem sowie dessen Datenschutzbeauftragten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem STADTWERK AM SEE ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das STADTWERK AM SEE wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die das STADTWERK AM SEE auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem STADTWERK AM SEE aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das STADTWERK AM SEE wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 0800 505 2000, Fax 07541 505-60219, service@stadtwerk-am-see.de

11. Vertragsänderungen

- 11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. EnWG, StromGVV, MStB-G) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Festlegungen und Beschlüsse der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für das STADTWERK AM SEE unzumutbar werden, ist das STADTWERK AM SEE berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 11.2 Das STADTWERK AM SEE wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehender Ziffer 11.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht bis zum Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem STADTWERK AM SEE bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Überlingen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 13.1 Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist das STADTWERK AM SEE berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das STADTWERK AM SEE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf das STADTWERK AM SEE eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 13.3 Das STADTWERK AM SEE hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZINFORMATIONEN GRÜNE KARTE – MEIN AUTO STROM

Stand 01. Juli 2022

14. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 14.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, das STADTWERK AM SEE von der Leistungspflicht befreit.
- 14.2 Das STADTWERK AM SEE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem STADTWERK AM SEE bekannt sind oder von dem STADTWERK AM SEE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.3 Ziffer 14.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von dem STADTWERK AM SEE gemäß Ziffer 13.2 beruht.

15. Haftung

- 15.1 Das STADTWERK AM SEE haftet in den Fällen der Ziffer 14.1 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt das STADTWERK AM SEE dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 15.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Ziffern 15.3 und 15.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- 15.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde oder das STADTWERK AM SEE kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. per E-Mail) kündigen. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß der Ziffern 16.2 und 16.3 bleiben hierdurch unberührt. Der Vertrag ist an ein Vertragsverhältnis zur GRÜNEN KARTE geknüpft. Er endet automatisch mit Beendigung des Vertrags zur GRÜNEN KARTE.
- 16.2 Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 13.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 13.2 ist das STADTWERK AM SEE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 13.2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.